



**Infoblatt zur
wirkungsgleichen Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung**
(Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 - BGBl. I S. 3926 -)

Übersicht:

- I. [Bereits seit 01.01.2002 geltende Änderungen](#) (ab Seite 2)
- II. [Kinder- und Pflegezuschläge](#) (ab Seite 5)
- III. [Wesentliche Rechtsänderungen ab 01.01.2003](#) (ab Seite 8)
- IV. [Information zur sogenannten Riester-Rente](#) (Seite 10)

Inhaltsverzeichnis:	Seite	siehe
Absenkung des Versorgungsniveaus	8	III.1.
Absenkung des Witwen- und Witwergeldes	2	I.3.
Absenkung Versorgungsniveau - Übergangsregelung -	8	III.2.
Aufteilung der Versorgungslast	4	I.10.
Beitragerstattungen an Stelle einer Rente	3	I.8.
Dienstunfall während Schwangerschaft	3	I.4.
Dienstunfallschutz für Nebentätigkeiten	3	I.4.
Dienstunfallversorgung und Absenkung	10	III.6.
Einkommen öffentlicher Dienst - Mindestbelassung	3	I.7.
Höchstruhegehaltssatz	9	III.3.
Kindererziehungsergänzungszuschlag	6	II.2.
Kindererziehungszuschlag	5	II.1.
Kindererziehungszuschläge vorübergehend bis zur Rentengewährung	7	II.5.
Kinderzuschlag zum Witwengeld	6	II.3.
Mindestversorgung	8	III.1.
Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	6	II.4.
Proberechnungen	9	III.5.
Reaktivierung	4	I.9.
Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung	3	I.8.
Riesterrente	10	IV.
Ruhegehaltssatz - Steigerungssätze -	9	III.3.
Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht - Höchstsatz -	9	III.3.
Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht - Anspruchsvoraussetzungen -	2	I.2.
Ruhehaltregelungen - Absenkung Höchstgrenzen -	9	III.4.
Rundungsregelungen	2	I.1.
Sachschäden bei Dienstunfall	3	I.5.
Übergangsregelung für die Absenkung des Versorgungsniveaus	8	III.2.
Unfallruhegehalt bei besonderer Lebensgefahr	3	I.6.
Versorgungsehe	2	I.3.
Versorgungsrücklage	10	III.7.
Witwen- Witwergeld	2	I.3.

I. Bereits seit 01.01.2002 geltende Änderungen

I. 1. Rundung des Ruhegehaltssatzes und der Versorgungsbezüge (§ 14 Abs. 1 und § 49 Abs. 8 BeamtVG)

Der Ruhegehaltssatz ist kaufmännisch zu runden.

Auch bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

I. 2. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG

Eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist für Beamte, die ab 02.01.2002 wegen einer Antragsaltersgrenze oder wegen Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand treten und danach dienstunfähig werden, nicht mehr zulässig.

Es gilt ein neues Antragsverfahren (§ 14a Abs. 4 BeamtVG). Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Spätere Anträge bewirken eine Erhöhung von Beginn des Antragsmonats.

Verbleiben bei der Berechnung sog. Restmonate sind diese unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen und kaufmännisch zu runden. Das neue Berechnungsverfahren auch für alle bereits vorhandenen Versorgungsempfänger (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 BeamtVG, § 69a° Nr. 1 Satz 2 BeamtVG).

I. 3. Neuregelung des Witwen- Witwergeldes (§§ 19, 20 BeamtVG)

Anspruch auf Witwengeld besteht bei Ableben eines aktiven Beamten nur noch für die Witwe eines Beamten auf Zeit oder Lebenszeit, der

- die 5jährige Wartezeit des § 4 Abs. 1 BeamtVG abgeleistet hat oder
- sofern eine Dienstbeschädigung für die Versorgung ursächlich ist.

Die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe mit der Folge des Ausschlusses des Witwengeldes wurde von 3 Monaten auf 1 Jahr erweitert. Diese Änderung gilt nur für Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden.

Das Witwengeld wurde von 60 % auf 55 % reduziert. Für Witwen, die Kinder erzogen haben, kann ein Kinderzuschlag zum reduzierten Witwengeld gewährt werden (§ 50c BeamtVG).

Das bisherige Witwengeld von 60 % steht jedoch weiterhin zu, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens einer der Ehegatten vor dem 2.1.1962 geboren wurde, also bei Inkrafttreten des neuen Rechts am 1.1.2002 bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Im übrigen gilt die Regelung für nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehen.

Die Mindestversorgung der Witwen/Witwer bleibt von der Absenkung ausgenommen.

I. 4. Erweiterung der Dienstunfallversorgung

Unfallfürsorge wird jetzt auch für ein Kind, das durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft geschädigt wurde, gewährt (§ 30 Abs. 1 BeamtVG). Der Umfang der dem geschädigten Kind zustehenden Leistungen ist in § 38a BeamtVG geregelt.

Dienstunfallschutz besteht auch bei dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten oder für Tätigkeiten, die von dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt erwartet werden, sofern kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist (§ 31 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG).

I. 5. Ausschlussfrist bei Erstattung von Sachschäden bei Dienstunfällen (§ 32 BeamtVG)

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen.

I. 6. Erhöhtes Unfallruhegehalt (§ 37 BeamtVG)

Die Voraussetzung „besondere Lebensgefahr“ ist nicht mehr erforderlich. Es besteht jetzt ein Anspruch auf das erhöhte Unfallruhegehalt, sofern mit der Diensthandlung eine besondere Lebensgefahr verbunden ist.

I. 7. Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 BeamtVG)

Beim Bezug von Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst entfällt die Mindestbe-
lassung von 20 v.H. des Versorgungsbezuges, sofern sich das Einkommen mindestens aus
derselben Besoldungs- oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe wie die ruhegehaltfähigen
Dienstbezüge errechnet.

I. 8. Rentenanrechnung nach § 55 BeamtVG

Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden abzüglich eines dem Unfallausgleich
entsprechenden Betrages – gestaffelt nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit – bei den ab
02.01.2002 neu eintretenden Versorgungsfällen in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG
einbezogen.

Es werden jetzt auch Beitragserstattungen, die an Stelle einer Rente oder einer vergleichbaren
Leistung gewährt werden, von der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG erfasst. Anzusetzen
ist der Betrag, der sich bei einer Verrentung der Kapitalleistung ergibt (§ 55 Abs. 1 Satz 3
und 4 BeamtVG).

Der Ruhestandsbeamte kann die Rentenanrechnung vermeiden, wenn er Kapitalabfindungen
einschließlich Zins innerhalb von 3 Monaten nach dem Zufluss an den Bayerischen Versor-
gungsverband abführt.

I. 9. Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 85a BeamtVG)

Die Neufassung sichert jetzt allen Beamten den vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehenden Betrag des Ruhegehalts am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis zu. Es wird auch klargestellt, dass dieser Betrag nicht an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilnimmt.

Übergangsregelung für vor dem 01.01.2001 eingetretene Versorgungsfälle:

§ 85 a BeamtVG ist in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.

I. 10. Verteilung der Versorgungslast (§ 107b BeamtVG)

Für Übernahmen ab 01.01.2002 entfällt die Altersgrenze (45. Lebensjahr). Es gelten jedoch folgende neue Voraussetzungen:

- der Beamte muss im Zeitpunkt der Übernahme bereits zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden sein,
- der Beamte muss dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens 5 Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden haben.

II. Kinder- und Pflegezuschläge

(gilt ab 01.01.2002)

II. 1. Kindererziehungszuschlag (§ 50a BeamtVG)

Der bisher im Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG) geregelte Kindererziehungszuschlag wurde ohne inhaltliche Änderung in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen.

Der Zuschlag wird dem Elternteil gewährt, dem die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Die Kindererziehungszeit wird stets dem Elternteil zugeordnet, der sein Kind in seinem Haushalt allein erzieht. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, kann die Erziehungszeit nur bei einem Elternteil angerechnet werden. Grundsätzlich ist das der Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht. Hat ein Elternteil die Erwerbstätigkeit allein ausgeübt, ist das ein wesentliches Indiz dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil an der Erziehungsarbeit geleistet hat. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können Mutter und Vater durch Abgabe einer Erklärung bestimmen, dass die Kindererziehungszeit beim Vater oder bei der Mutter anerkannt werden soll. Die Erklärung muss von den Eltern übereinstimmend gegenüber dem Dienstherrn oder dem Bayerischen Versorgungsverband abgegeben werden; eine Erklärung nur durch einen Elternteil reicht nicht aus. Die übereinstimmende Erklärung kann nur mit Wirkung für zukünftige Kalendermonate sowie rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate abgegeben werden. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden. Die Erklärung ist nicht widerrufbar.

Ist oder war ein Elternteil wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, ist die Kindererziehungszeit vorrangig bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Sofern ein Rentenanspruch besteht, sollten sich die Eltern vor Abgabe der Erklärung wegen der Auswirkungen bei der Rente bzw. der späteren Versorgung zunächst mit einer Rentenberatungsstelle und danach mit dem Bayerischen Versorgungsverband in Verbindung setzen.

Für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind sind für den Kindererziehungszuschlag grundsätzlich die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt zu berücksichtigen.

Für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind sind 12 Monate für den Kindererziehungszuschlag berücksichtigungsfähig, sofern das Kind vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis erzogen wurde. Bestand während der Kindererziehungszeit ein Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf den Kindererziehungszuschlag. Hier ist die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Hinweis:

Ist der Höchstruhegehaltssatz erreicht und sind Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ruhegehaltfähig, verbleibt bei der Beamtenversorgung kein zahlbarer Kindererziehungszuschlag.

II. 2. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG)

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag

- für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- wenn die Zeiten
 - mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind oder
 - mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder
 - mit Zeiten für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen zusammentreffen und
- wenn diese Zeiten nicht als Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 70 Abs. 3a SGB VI) gelten und
- wenn die Zeiten dem Beamten nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sind ([siehe II.1.](#)).

Dieser Zuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

II. 3. Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG)

Als sozialer Ausgleich zur Niveauabsenkung beim Witwen- und Witwergeld von 60% auf 55% wurde ein Kinderzuschlag eingeführt.

Das Witwengeld erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50a Abs. 3 BeamtVG ([siehe II.1.](#)) zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag.

Witwen, deren Hinterbliebenenversorgung weiterhin 60 v.H. beträgt oder die Anspruch auf Mindestversorgung haben, erhalten diesen Kinderzuschlag nicht. Es kann jedoch weiterhin ein Kindererziehungszuschlag nach § 50a BeamtVG gewährt werden ([siehe II.1.](#)).

II. 4. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG)

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung, die daneben regelmäßig weniger als 30 Stunden beschäftigt sind und ein Kind oder einen sonstigen Pflegebedürftigen pflegen, ohne dadurch einen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, können folgende Zuschläge erhalten:

- Pflegezuschlag (§ 50d Abs. 1 BeamtVG)

Wird der Pflegebedürftige wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt und erhält dieser Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung, besteht für den Pflegenden ein Anspruch auf den Pflegezuschlag.

- Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d Abs. 2 BeamtVG)

Hier ist es erforderlich, dass ein pflegebedürftiges Kind wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wird. Es muss sich um ein nach § 50a Abs. 3 BeamtVG dem Beamten zuzuordnendes Kind handeln ([siehe II.1.](#)). Das Kind muss Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Der Zuschlag wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt.

II. 5. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50e BeamtVG)

Auf Antrag werden die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege (ausgenommen der Kinderzuschlag zum Witwengeld) vorübergehend längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- bis zum Beginn des Ruhestandes ist die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt
- eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung wird noch nicht bezogen
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze
- entsprechende Leistungen nach SGB VI stehen dem Grunde nach zu, können jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden
- ein Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. bzw. in der Übergangszeit bis voraussichtlich zum Jahr 2010/2011 ein Ruhegehaltssatz von 70 v.H. ist nicht erreicht
- es werden keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG von mehr als durchschnittlich 325 Euro im Monat erzielt.

III. Wesentliche Rechtsänderungen ab 01.01.2003

III. 1. Absenkung des Versorgungsniveaus ab 01.01.2003

Es kommt nicht zu einer Verminderung der Versorgungsbezüge, lediglich der Anstieg bei den regelmäßigen Versorgungsanpassungen fällt geringer aus. Dies wird wie folgt erreicht:

Bei den acht ab dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Steigerungsrate für die Erhöhung der Pensionen um jeweils rund 0,5 Prozentpunkte geringer ausfallen. Die Versorgung verringert sich um insgesamt 4,33 %. Durch den geringeren Anstieg der Pensionen in den Jahren 2003 bis 2010 wird der Höchstruhegehaltssatz von derzeit 75 % auf 71,75 % absinken.

Der Höchstsatz und die Steigerungssätze werden erst im Zusammenhang mit der achten Versorgungsanpassung verringert; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe gewährt.

In die Maßnahmen werden **alle** Versorgungsempfänger mit einbezogen, also auch die vorhandenen Versorgungsempfänger und die versorgungsnahen Jahrgänge.

Die Mindestversorgung wird von der Absenkung nicht berührt.

III. 2. Übergangsregelung nach § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG

Für Versorgungsfälle, die nach 31.12.2001 und vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung eintreten sowie für die am 31.12.2001 vorhandenen Versorgungsempfänger werden die der Versorgungsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung mit einem sich schrittweise vermindernenden Faktor vervielfältigt:

Anpassung nach § 70 BeamtVG nach dem 31. 12. 2002	Anpassungsfaktor	entspricht einem Höchstruhegehaltssatz von	entspricht einem Steigerungssatz von
1.	0,99458	74,59	1,86484
2.	0,98917	74,19	1,85469
3.	0,98375	73,78	1,84453
4.	0,97833	73,38	1,83438
5.	0,97292	72,97	1,82422
6.	0,96750	72,56	1,81406
7.	0,96208	72,16	1,80391

Vor dem Vollzug der achten Anpassung gilt der mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigte Ruhegehaltssatz als neu festgesetzt und ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach 7. Anpassung: 5.000,-- EUR
 x 0,96208 Anpassungsfaktor = 4.810,40 EUR
 x 75 v. H. Ruhegehaltssatz = 3.607,80 EUR

Ab der 8. Anpassung der Versorgungsbezüge:
 Ruhegehaltssatz 75 v. H. x 0,95667 Anpassungsfaktor = 71,75 v.H. neuer Ruhegehaltssatz
 Ruhegehalt: 71,75 v.H. aus 5000,-- EUR = 3.587,50 EUR

Die dauerhafte Absenkung des Ruhegehalts ist damit erreicht. Die Übergangsphase ist mit der 8. Anpassung abgeschlossen.

Für die am 1.1.2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten gelten die vorstehenden Absenkungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in der Zeit von 2003 bis zur 8. Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend. Auch hier sind bei jeder Bezügeanpassung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit einem gesetzlich bestimmten Anpassungsfaktor zu multiplizieren. Ab der 8. Anpassung der Versorgungsbezüge wird auf den im Einzelfall erreichten Ruhegehaltssatz der Anpassungsfaktor 0,95667 angewandt. Der sich damit ergebende Ruhegehaltssatz gilt als durch Gesetz neu festgesetzt.

III. 3. Ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung geltendes Recht

Der jährliche Steigerungssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG verringert sich von derzeit 1,875 % auf 1,79375 %. Der für kommunale Wahlbeamte nach § 66 Abs. 2 BeamtVG nach Amtsjahren zu bemessende Steigerungssatz reduziert sich von derzeit 2 % auf 1,91333 %. Der bei Vergleichsberechnungen nach früherem Recht ermittelte Ruhegehaltssatz ist mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigten.

Der Höchstruhegehaltssatz sinkt von 75 v.H. auf 71,75 v.H..

Der Höchstsatz für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a BeamtVG sinkt von 70 v.H. auf 66,97 v.H..

III. 4. Anrechnung von Einkünften, Versorgung und Renten

Soweit für die Berechnung der Höchstgrenze ein Ruhegehaltssatz maßgebend ist, wird diese ebenfalls stufenweise – [wie unter Nr. III.1 bis III.3 dargestellt](#) – auf 71,75 v. H. reduziert.

III. 5. Auswirkungen auf Proberechnungen

Derzeit ist noch nicht vorhersehbar, wann die [unter Nr. III.1 bis III.3 dargestellte](#) Abflachung des Versorgungsniveaus abgeschlossen sein wird, weil konkrete Angaben über die Zeitpunkte künftiger Versorgungsanpassungen nicht möglich sind. Der Gesetzgeber rechnet jedoch mit einem voraussichtlichen Abschluss der Übergangsphase im Jahr 2010. Wir gehen bei den Proberechnungen wie folgt vor:

Proberechnung für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2010

Damit die künftigen Kürzungen erkennbar sind, unterstellen wir, dass die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab 01.01.2004 jährlich stufenweise zu verringern sind. Unsere Berechnung beruht jedoch auf dem derzeitigen Besoldungsstand. Die tatsächliche Verringerung findet

erst im Zusammenhang mit einer Besoldungsanpassung statt.

Die Abflachung des Versorgungsniveaus wird bei der Proberechnung nur teilweise berücksichtigt. Nach Abschluss der Übergangsphase ergibt sich eine Absenkung von insgesamt 4,33 v.H..

Proberechnung für die Zeit ab 01.01.2011

Hier berücksichtigen wir die voraussichtlich ab 01.01.2011 geltenden Werte ([siehe unter III.3.](#)). Die Abflachung des Versorgungsniveaus von 4,33 v.H. ist bei der Proberechnung bereits vollständig berücksichtigt.

III. 6. Dienstunfallversorgung

Die Absenkung des Versorgungsniveaus gilt nicht für die Dienstunfallversorgung. Hier ist § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung anzuwenden (§ 69e Abs. 6 BeamtVG).

III. 7. Versorgungsrücklage

Während der Absenkungsphase wird der Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt, um Doppelbelastungen der aktiven Beamten und der Versorgungsempfänger zu vermeiden. Die Versorgungsrücklage setzt erst nach Abschluss der Übergangsphase voraussichtlich ab 2011 wieder ein und wird bis 2017 fortgeführt.

IV. Information zur sogenannten Riester-Rente

Seit 01.01.2002 können Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer Altersvorsorgebeiträge (§ 82 ESTG) zuzüglich einer staatlichen Zulage erhalten.

Ein Altersvorsorgevertrag bedarf der Zertifizierung durch das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen, §§ 2 und 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltzertG). Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen den Anforderungen des AltzertG entsprechen. Das Bundesaufsichtsamt prüft dagegen nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind (§ 2 Abs. 3 AltzertG).

Der Bayerische Versorgungsverband kann mangels einer gesetzlichen Ermächtigung kein eigenes Produkt anbieten. Eine Kooperation mit einem externen Anbieter kam wegen wettbewerbsrechtlicher Hindernisse nicht zustande.